

An den
Westfälischen Schützenbund e.V.
Eberstr. 30

44145 Dortmund

Westfälischer Schützenbund e.V.
Eberstr. 30 • 44145 Dortmund
Telefon 0231 – 86 10 60 – 0
Telefax 0231 – 86 10 60 – 18

Antrag auf Bescheinigung gem. § 14 Abs. 2 WaffG

Persönliche Angaben des Antragstellers:

Name: _____ Vorname: _____ geb.: _____

Anschrift: _____

Verein: _____ Vereins Nr.: _____

Mitglied in dem o.g. Verein seit: _____ WSB-Sportpass-Nr. (mind. seit 12 Monaten): _____

Tagsüber zu erreichen unter der Tel.-Nr.: _____

WSB-Sachkundeprüfung abgelegt am: _____ (Kopie beifügen; nicht nötig wenn WBK vorhanden)

WBK vorhanden ja/nein Wenn ja, Kopie aller Waffenbesitzkarten mit schriftlicher Bestätigung
(unterschrieben, Datum, Ort), dass alle im Besitz befindlichen Waffen benannt
wurden beifügen.

Angaben zur erwerbenden Waffe (pro Antrag nur eine Sportwaffe):

Fabrikat	Modell	Kaliber	Lauflänge
Disziplin lt. DSB-Sportordnung, für welche die Waffe benötigt wird			

Ihre Daten werden zur Bearbeitung und späteren Kontrolle Ihrer Anträge EDV-technisch gespeichert.

Erklärung des Antragstellers

Ich erkläre, dass alle obigen Angaben vollständig sind und der Wahrheit entsprechen. Ich verpflichte mich, einen überprüfbaren Nachweis über meine schießsportlichen Aktivitäten während der ersten drei Jahre nach erstmaliger Erteilung einer Waffenbesitzkarte zu führen. Dieser Nachweis ist auf Verlangen der Behörde oder dem WSB vorzulegen.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Es wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 30,00 € (unabhängig vom Bearbeitungsergebnis) festgelegt. Die Bearbeitung des Antrages erfolgt nur, wenn der Nachweis über die Entrichtung der Bearbeitungsgebühr vorliegt (Verrechnungsscheck oder Kontoeingang Konto Nr. 201 001 331 bei der Stadtparkasse Dortmund, BLZ 440 501 99). Jeder Antrag wird prinzipiell als einzelner Sachverhalt bearbeitet.

An den
Westfälischen Schützenbund e.V.
Eberstr. 30

44145 Dortmund

Westfälischer Schützenbund e.V.
Eberstr. 30 • 44145 Dortmund
Telefon 0231 – 86 10 60 – 0
Telefax 0231 – 86 10 60 – 18

Vereinserklärung zur Bescheinigung gem. § 14 Abs. 2 Nr. 1 WaffG

Der Verein

Vereinsname:

Vereinsanschrift:

WSB-Vereinsnummer

bestätigt hiermit durch seinen gem. § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstand,

Name: _____

Name: _____

Vorname: _____

Vorname: _____

Geb. Dat.: _____

Geb. Dat.: _____

Strasse: _____

Strasse: _____

Hausnr.: ____

Hausnr.: ____

PLZ Ort: _____

PLZ Ort: _____

Funktion: 1. Vorsitzende/r

Funktion: _____

(evtl. weitere Vorstandsmitglieder auf separatem Blatt zufügen)

dass der Schütze/die Schützin

Name: _____

Vorname: _____

Strasse: _____

Hausnr.: _____

PLZ: _____

Ort: _____

Geb. Dat.: _____

WSB-Sportpassnr. (mind. seit 12 Monaten): _____

seit _____ (mind. 12 Monate) Mitglied im Verein ist und den Schießsport regelmäßig als Sportschütze betreibt. Des weiteren wird bestätigt, dass der Verein über eine Schießstätte bzw. eine geregelte Nutzungsmöglichkeit einer Schießstätte verfügt, auf der die vom Schützen beantragte Waffe in der beschriebenen Disziplin (siehe Blatt 1) geschossen werden kann! Der Verein verpflichtet sich, einen überprüfbaren Nachweis über die schießsportlichen Aktivitäten des o.g. Mitgliedes während der ersten drei Jahre nach erstmaliger Erteilung einer Waffenbesitzkarte zu führen. Dieser Nachweis ist auf Verlangen der Behörde oder dem WSB vorzulegen. Tritt der Schütze aus dem Verein aus und ist noch Inhaber einer Waffenbesitzkarte, wird der Verein dies der zuständigen Behörde unverzüglich melden.

Ort, Datum

Vereinsstempel

Unterschriften Vereinsvorstand

Ihre Daten werden zur Bearbeitung und späteren Kontrolle Ihrer Anträge EDV-technisch gespeichert.

Erläuterungen zum Antrag auf Bescheinigung gem. § 14 Abs. 2 WaffG

Wir weisen an dieser Stelle noch einmal darauf hin, dass Anträge nur bearbeitet werden können, denen folgende Angaben lückenlos zu entnehmen sind:

- Personalien des Antragstellers und die Sportpassnummer;
- Wir machen darauf aufmerksam, dass für die Erstellung einer Bescheinigung nach § 14 WaffG, **der Besitz eines WSB-Sportpasses seit mindestens zwölf Monaten** nachgewiesen werden muss. Der WSB unterscheidet zwischen aktiven und passiven Schützen. Diese Unterscheidung wurde für unsere Vereine getroffen, damit diese für sportlich nicht aktive und traditionell orientierte Schützen geringere Beiträge entrichten können. Um den Verwaltungsaufwand zu minimieren, sind uns die passiven Schützen auch nur zahlenmäßig und nicht mit Namen gemeldet. Erst mit der namentlichen Meldung als aktiver Schütze und der Beantragung eines Sportpasses, kann die regelmäßige schießsportliche Aktivität in unserem Verband aufgenommen werden. zwölfmonatiger Sportschützenstatus und tatsächliche schießsportliche Aktivität sind notwendige Bedingung für die Erstellung einer Bescheinigung nach § 14 WaffG. Hat der Schütze bereits zuvor für einen anderen Verein einen WSB-Sportpass bzw. einen Sportpass anderer Mitgliedsverbände des Deutschen Schützenbundes besessen bzw. sollten bereits ältere Sportpässe ers
- Angabe des Vereines, über den der Antrag gestellt wird;
- Angabe seit wann der Schütze Mitglied des Vereines ist;
- **sofern bereits Waffenbesitzkarten vorliegen**, Kopie **aller** Waffenbesitzkarten mit schriftlicher Bestätigung (unterschrieben, Datum, Ort), dass **alle** im Besitz befindlichen Waffen (Art, Kaliber, Hersteller, Typ/ Modell und (Herstellungsnummer) benannt wurden;
- sofern **keine** Waffenbesitzkarte vorliegt Nachweis der Sachkunde (Kopie) durch Ausbildung durch einen **Waffensachkundebeauftragten des Westfälischen Schützenbundes** (Ausschreibungen entsprechender Lehrgänge finden sich in der Schützenwarte).
- Anschrift und Unterschrift des gem. § 26 BGB vertretungsberechtigten des Vereinsvorstandes und des Antragstellers.
- *Wir machen darauf aufmerksam, dass wir auf Grund der hohen Zahl an Anfragen, weiterführende Schreiben zu abgeschlossenen Sachverhalten nicht immer beantworten können!*